

Satzung

§1 Der Verein hat den Namen „FC Rot Weiß Oberheimbach e. V.“ und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen. Das Gründungsdatum des Vereins ist der 01. Juni 1973. Der Sportverein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland- Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

§2 Der Sitz des Vereins ist 55413 Oberheimbach

§3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mitgliedschaft

- (a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (b) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- (c) Es ist ein Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (e) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (f) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - > wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - > Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - > Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - > Wegen unehrenhafter Handlungen.
- (g) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.



§5 Einnahmen / Beiträge

- (a) Alle Einnahmen fließen in die Vereinskasse.
- (b) Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.



§6 Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet:

- (a) Dieser setzt sich zusammen aus einem zwei Personen Führungsgremium. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus diesen zwei gleichberechtigten Mitgliedern des Führungsgremiums. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (b) Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem mind.
 - 1 Schriftführer
 - 1 Kassenwart
 - 1 Beisitzer der aktiven Mitglieder
 - 1 Beisitzer der inaktiven Mitglieder
- (c) Der Vorstand ist bei einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (d) Das Führungsgremium leitet den Verein und vertritt ihn nach außen. Es führt die Mitgliederversammlung und hat über die Vereinsangelegenheiten zu wachen.

§7 Mitgliederversammlung

- (a) Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand und der Kassenwart haben über den Jahresverlauf zu berichten. Eine Neuwahl des Vereinsvorstandes im Sinne des BGB findet alle 2 Jahre statt. Eine Neuwahl des erweiterten Vorstandes findet ebenso alle 2 Jahre statt.
In jedem Jahr werden 2 Kassenprüfer gewählt.
- (b) Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- (c) In besonderen Fällen können der Vorstand, wie auch ein Viertel der Mitglieder, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (d) Die Mitgliederversammlung wird durch öffentliche Bekanntmachung im

Mitteilungsblatt der VG Rhein- Nahe einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

- (e) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereines eingegangen sind.
- (f) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten
 - > Entgegennahme der Berichte
 - > Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - > Entlastung des Gesamtvorstandes
 - > Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- (g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§8 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das gleiche gilt auch für das Protokoll der Mitgliederversammlung.

§9 Auflösung des Vereins
 $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder können die Auflösung des Vereins beantragen. Der Verein ist aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 10 herabgesunken ist.

§10 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberheimbach, unter den Bedingungen, das übernommene Vermögen einem eventuellen später aus vorliegender Satzung neu zu gründenden Sportvereins zu übertragen.

Oberheimbach, den 13.08.2020

